

II.
Leicht- und Sperrgut

bei einer Gütermenge	a) mit Verwendung von mechanischen Einrichtungen	b) ohne Verwendung von mechanischen Einrichtungen
bis zu 50 t	17r Tage	27r Tage
100 t	IV2 Tage	3 Tage
150 t	2V2 Tage	372 Tage
200 t	2V2 Tage	4 Tage
300 t	3V2 Tage	47r Tage
400 t	47r Tage	572 Tage
500 t	5 Tage	6 Tage

(2) Dabei gelten:

A. Als Umschlag mit mechanischen Einrichtungen:

- ohne Handarbeit: Sauger, Elevatoren, Greifer, Bagger usw.,
- mit Handarbeit: Kübel, Rutschen, Transportbänder und ähnliche Hilfsgeräte, die von Hand beschickt werden.

B. Als Umschlag mit reiner Handarbeit:

der Umschlag ohne Verwendung von mechanischen Einrichtungen oder Hilfsgeräten.

C. Güter, die die vermessene Tragfähigkeit eines Fahrzeuges nur bis zu einem Drittel auslasten, als Leicht- oder Sperrgut.³

(3) Soweit die vorhandenen mechanischen Einrichtungen in ihrem planmäßigen Einsatz die Be- oder Entladung von Transportraum in kürzeren Fristen, als den in Abs. 1 vorgeschriebenen ermöglichen, sind die Verloader verpflichtet, den Umschlag in so verkürzten Fristen durchzuführen, wie sie der erhöhten Umschlagsleistungen der Einrichtungen entsprechen. Kommen die Verkehrsbeteiligten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Wasserstraßenverwaltung zu einer Nachberechnung der Schiffslieggebühren berechtigt.

(4) Die nach § 1 Abs. 4 der Verordnung festgelegte Erhöhung der Umschlagskapazität erfordert eine planmäßige Durchführung. Die Pläne zur Erhöhung der Umschlagskapazität entsprechend der gesteigerten Produktionsleistung sind von sämtlichen Verkehrsbeteiligten dem Staatssekretariat für Schifffahrt bis zum 30. September jeden Jahres zur Bestätigung einzureichen.

(5) Das Staatssekretariat für Schifffahrt veröffentlicht spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung eine Tabelle der Lieferfristen für die Hauptstrecken.

§ 2

(1) Die Lade- oder Löschfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Be- oder Entladung, spätestens jedoch 6⁰⁰ Uhr des Tages, der auf den Tag der Anzeige der Lade- oder Löschbereitschaft (Meldetag) folgt.

(2) Als Meldetag gilt der Tag, an dem die Lade- oder Löschbereitschaft angezeigt wird, wenn die Meldung bis 18⁰⁰Uhr erfolgt ist.

(3) Treffen mehrere Fahrzeuge zum gleichen Zeitpunkt am Umschlagplatz ein, und lassen die vorhandenen Einrichtungen eine gleichzeitige Be- oder Entladung nicht zu, so wird die Schiffslieggebühren in der Reihenfolge berechnet. Die Lade- oder Löschfrist des zuerst in Angriff genommenen Fahrzeuges beginnt nach Abs. 1. Die Fristen der folgenden Fahrzeuge beginnen jeweils nach Ablauf der gesetzlichen Lade- oder Löschfrist des vorhergehenden Fahrzeuges. Bei dieser Berechnung der Schiffslieggebühren in Reihenfolge erfolgt die Berechnung der Liegezeiten der einzelnen Fahrzeuge unmittelbar aufeinander.

Bei verschiedenen Absendern und Empfängern geht die Schiffslieggebühren zu Lasten desjenigen, der sie verursacht hat.

(4) Ist die Be- oder Entladung des jeweils in Angriff genommenen Fahrzeuges vor Ablauf der gesetzlichen Liegefrist beendet, so beginnt die Lade- oder Löschfrist des nächsten Fahrzeuges sofort im Anschluß an die Be- oder Entladung des vorhergehenden Fahrzeuges.

(5) Die Liegezeiten für die Berechnung des Liegegeldes werden von der unter Abs. 3 und 4 bestimmten Regelung nicht betroffen.

(6) Die Lade- oder Löschfrist beginnt und endet unabhängig von Sonn- und Feiertagen, die in die Frist fallen, mit Ausnahme des 1. und 8. Mai sowie des 7. Oktober.

(7) Bei Teilladungen errechnet sich die Lade- oder Löschfrist der einzelnen Ladungsanteile in ihrem Verhältnis zur Gesamtladung. Die Zeit für das Verholen des Fahrzeuges von einer Lade- oder Löschstelle zur anderen wird in die Lade- oder Löschfrist nicht eingerechnet. Bei mehr als zehn Teilladungen beträgt die Entladung 1 Stunde für je 10 t.

(8) Im Linieneilgutverkehr entfallen die Meldetage.

§ 3

Eine Berechnung der Lade- und Löschfristen findet am 1. Mai von 0⁰⁰ Uhr bis 6⁰⁰ Uhr des 2. Mai, am 8. Mai und am 7. Oktober von 0⁰⁰ Uhr bis 24⁰⁰ Uhr nicht statt. Desgleichen entfällt für diese Zeiten die Verpflichtung zur Meldung und zur Annahme der Meldung.

Zu § 2 der Verordnung

§ 4

Erntetransporte sind Transporte von

- Kartoffeln, Obst und Gemüse, einschließlich Hülsenfrüchte in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November,
- Flachs, Hanf, Getreide und Stroh in der Zeit vom 20. Juli bis 30. November,
- Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzeln und Rohzucker in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar und
- Ölsaaten, Ölfrüchten und Heu in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September

der laufenden Ernteperiode.

Zu § 4 der Verordnung

§ 5

(1) Für Umschlagplätze, bei denen die Beleuchtungseinrichtungen für den Nachtumschlag volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind, können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.